

Wirtschafts- und Verkehrsverein Biblis e.V

Satzung

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wirtschafts- und Verkehrsverein Biblis e.V.“
Er ist eingetragen beim Amtsgericht Darmstadt, Registerabteilung Lampertheim,
Vereinsregister VR 60283.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung der wirtschaftlichen und ideellen Interessen seiner Mitglieder.
2. Förderung von Ausstellungen, volkstümlichen und kulturellen Veranstaltungen;
3. Maßnahmen zur Verschönerung unseres Heimatortes sowie die Durchführung von Heimatfesten.
4. Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde Biblis.

Der Verein hat keinerlei Gewinnstreben und verfolgt keine Einzelinteressen.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und Firmen, sowie Behörden, Gesellschaften und Vereine werden.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft gilt mit der Aufnahmebestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand, stets bis zum Ablauf des Geschäftsjahres (31.12.) und verpflichtet bis dahin zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
3. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Ausschluss. Bei Firmen und Körperschaften auch durch deren Auflösung.
5. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres schriftlich beim Schriftführer eingegangen sein. Mit dem Austritt erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Ansprüche.
6. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und Firmen, sowie Behörden, Gesellschaften und Vereine werden.
7. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft gilt mit der Aufnahmebestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand, stets bis zum Ablauf des Geschäftsjahres (31.12.) und verpflichtet bis dahin zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 – Ausschluss von Mitgliedern

Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. bei groben Verstößen gegen die Satzungen, gegen die Vereinsinteressen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.
2. wenn ein Mitglied länger als 3 Monate, nach schriftlicher Aufforderung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss wird mit der Zustellung des Beschlusses wirksam. Gegen die sachlichen Gründe des Ausschließungsverfahrens ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitglieder- versammlung frei, die über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Körperschaftliche Mitglieder werden durch den gesetzlichen Vertreter oder durch einen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen, Beauftragten vertreten. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen durch Rat und Tat zu unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstandsmitgliedern können, auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Vor der Zahlung der Beiträge sind sie befreit.

§ 7 – Beitrag

Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beiträge werden jährlich, im voraus, zu Beginn des Geschäftsjahres, erhoben.

§ 8 – Organe des Vereins:

1. Die Mitgliederversammlung

a. Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen und soll kurz nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31.3. stattfinden.

Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher, schriftlich oder per Email sowie durch ortsübliche Bekanntgabe, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand seinen Tätigkeitsbericht zu erstatten und Rechnung zu legen.

b. Anträge

Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 5 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

c. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

- I. Genehmigung des Jahresberichtes
- II. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Rechners und des Vorstands
- III. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- IV. Beschlussfassung über Anträge
- V. Festsetzung der Beiträge
- VI. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Jedes Mitglied ist Antrags- und stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden.

Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden, der die Versammlung leitete, und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

d. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einer Frist von 10 Tagen, schriftlich oder per Email sowie durch ortsübliche Bekanntgabe einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auch dann durchzuführen, wenn dies mindestens 20 Mitglieder, unter Angabe von Zweck und Gründen, beim Vorsitzenden schriftlich beantragen.

e. Abstimmungen

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

2. Der geschäftsführende Vorstand

der sich zusammensetzt aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. drei stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Rechner
- d. dem Schriftführer

3. Der Gesamtvorstand

der sich zusammensetzt aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. den Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus, so wird bis zur nächsten Vorstandswahl ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte durch den geschäftsführenden Vorstand beauftragt.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 – Gesetzliche Vertreter

Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten nur der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Rechner und der Schriftführer

§ 10 – Ausschüsse

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben und Veranstaltungen können Ausschüsse gebildet werden, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, oder auch Personen, die nicht dem Verein angehören, berufen werden können.

§ 11 – Kassenwesen

Der Rechner hat der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich eine Abrechnung über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.

Zur Prüfung der Kassenführung wählt die ordentliche Mitgliederversammlung alljährlich zwei Kassenprüfer, die nicht Angehörige des Vorstandes sein dürfen.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine, zu diesem Zweck vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufenen, Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn bei der Abstimmung mindestens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue, innerhalb 10 Tagen mit gleicher Tagesordnung einzuberufende Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen, Mitglieder beschlussfähig. Sie muss innerhalb von drei Monaten stattfinden.

Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereins der Bürgerstiftung Biblis übergeben, die es entsprechend ihrer Satzung verwendet.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

Diese Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. März 1968 beschlossen worden. Die letzte Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 12. März 2013.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.